

5.1.2 Chairside-Leistungen aus der beb 97 nach Arbeitsbereichen

beb 97 Teil 0 – Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung

0723 Zahnfarbenbestimmung I

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die einfache Farbauswahl nach einem Konfektionsringmuster.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der einfachen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

0724 Zahnfarbenbestimmung II

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die aufwendige Farbauswahl für Zahnfarben, die nicht einem Konfektionsringmuster entsprechen.
- Das Erstellen einer Zeichnung zu Dokumentationszwecken ist fakultativer Leistungsinhalt. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der aufwendigen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.
Das

0725* Zahnfarbenbestimmung III

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die digitale Zahnfarbenbestimmung mittels eines Gerätes.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der digitalen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

0731 Individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbarem Zahnersatz

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbarem Zahnersatz zur Vermeidung von Verwechslungen.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Fall nach Aufwand berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

* Diese zahntechnische Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten. Nummer und Leistungstext sind lediglich als Vorschlag zu verstehen und können durch die Praxis angepasst und/oder verändert werden.

0732 Desinfektion

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die (Eingangs-/Ausgangs-)Desinfektion von z. B. Abformungen, Bissnahmen, Registraten, Einproben, Prothesen vor und nach Wiederherstellung der Funktion und neuem Zahnersatz vor Eingliederung etc.
- Zu Desinfektionsmaßnahmen können folgende Tätigkeiten gehören: Desinfektion in Form von Sprühdesinfektion in geschlossenen Systemen oder in Tauchbädern
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.
- Die Desinfektion von z. B. Abformungen, Bissnahmen, Registraten, Einproben und fertig gestelltem Zahnersatz ist im Rahmen der **Regelversorgung** bei gesetzlich versicherten Patienten **nicht abrechenbar**, weil das BEL II keine Einzelposition für diese Leistung beinhaltet und nur die zum jeweiligen Befund hinterlegten zahntechnischen Leistungen nach BEL II abrechenbar sind.
- Werden Desinfektionsmaßnahmen erbracht, sind diese nach § 9 GOZ – Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen – abrechenbar. Vor Behandlungsbeginn ist mit dem Patienten eine Vereinbarung nach § 8 (7) BMV-Z zu treffen.

 **Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Abdruckdesinfektion, Berechnung nach GOZ (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Mai 2013)**

Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxis-kosten abgegolten.

Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. sind zahntechnische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden und sind daher nach § 9 GOZ zu berechnen.¹

Ergänzt und bestärkt wird diese Stellungnahme durch die explizite Aufführung der Abdruckdesinfektion als Zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ zu den GOZ-Nrn. 0050, 0060, 5170, 5180, 5260 im GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer.

Praxistipp zur Desinfektion:

Um Doppelabrechnungen seitens der Zahnarztpraxis und des zahntechnischen Labors zu Desinfektionsmaßnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, klare Vorgaben und Vereinbarungen im Qualitätsmanagementsystem (QMS) zu definieren, wer diese Leistung nachweislich erbringt.

¹Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Abdruckdesinfektion, Berechnung nach GOZ (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, Mai 2013)